



Elektronisches Amtsblatt 13/2023

vom 29.03.2023

Bekanntmachung zum Verfahren zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Ohorn-Luchsenburg (T-5381706)

Für die aus sechs Brunnen bestehende Trinkwassergewinnungsanlage Ohorn-Luchsenburg soll ein neues Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesen werden. Für diese Wasserfassung existiert ein durch damaligen Kreistagsbeschluss vom 30.06.1983 festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet, welches im Rahmen dieses Verfahrens aufgehoben werden wird. Das vorrangig forstwirtschaftlich und auch landwirtschaftlich genutzte Trinkwassergewinnungsgebiet dient der öffentlichen Wasserversorgung durch die Anlagenbetreiberin und Begünstigte des Wasserschutzgebietes der Wasserversorgung Bischofswerda GmbH.

Das geplante Trinkwasserschutzgebiet betrifft die Territorien der Gemarkung Hauswalde der Stadt Großröhrsdorf, der Gemarkung Ohorn der Gemeinde Ohorn, der Gemarkung Rammenau der Gemeinde Rammenau sowie der Gemarkung Kindisch der Stadt Elstra. Der genaue Verlauf der Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen 1, 2 und 3 ergibt sich aus der zum Verordnungsentwurf zugehörigen Karte im Maßstab 1:10.000.

Gemäß § 121 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 503), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 705) hat das Landratsamt Bautzen als zuständige Wasserbehörde den Verordnungsentwurf mit der dazugehörigen Karte einen Monat öffentlich auszulegen.

Gemäß § 121 Abs. 2 SächsWG wird hiermit bekannt gemacht:

Die Auslegung der Rechtsverordnung (Stand nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange) einschließlich der dazugehörigen Flurkarte und der Begründung erfolgt vom

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

29.03.2023 bis 29.04.2023 unter <https://www.landkreis-bautzen.de/oeffentliche-auslegungen-von-unterlagen-7968.php> für jedermann zur **Einsichtnahme**.

Einwendungen gegen die Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes sowie Anregungen zu dem Entwurf können innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens **bis zum Ablauf des 13.05.2023** schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Umwelt- und Forstamt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, vorgebracht werden.

Kamenz, 16.03.2023

Jan Jeschke
Amtsleiter